

Beitragsordnung

§ 1 Grundlagen

Die Beiträge zur Mitgliedschaft im Tauchclub „Halber Hecht e. V.“ werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Satzung erhoben.

Diese können in Form

- einer Aufnahmegebühr,
- eines Jahresbeitrags,
- eines 6 oder 12 Monatsbeitrags,
- einer Sonderumlage

erhoben werden.

§ 2 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle im Folgenden aufgeführten Vereinsmitglieder gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung des Tauchclubs „Halber Hecht e. V.“

- a) Volljährige(r)
- c) Förderndes Mitglied
- d) Gastmitglied

§ 3 Beitragshöhe

1. Für die Aufnahme in den Tauchclub „Halber Hecht e. V.“ ist von jedem angehenden Vereinsmitglied eine einmalige Aufnahmegebühr i. H. v. 10 € zu entrichten. Kinder/Jugendliche sowie Fördermitglieder sind von der Entrichtung der vorgenannten Gebühr befreit.

2. Die Mitgliedsbeiträge setzen sich wie folgt zusammen:

| Art der Mitgliedschaft: | Zeitraum: | Beitrag: |
|--------------------------------|------------------|-----------------|
| a) Volljährige(r) | 1 Jahr | 130 € |
| b) Kinder/Jugendliche(r) | 1 Jahr | beitragsfrei |
| c) Förderndes Mitglied | 1 Jahr | 40 € |
| d) Gastmitglied | 6/12 Monate | 70 €/140 € |
| e) Ehrenmitglied | 1 Jahr | beitragsfrei |

Bei Eintritt in den Verein ab 01. April eines Jahres ist der Beitrag anteilig i. H. v. 1/12 des Jahresbeitrages für jeden angefangenen Restmonat des verbleibenden Eintrittjahres zu entrichten.

Ausnahme hiervon ist die Gastmitgliedschaft. Bei Eintritt in den Verein als Gastmitglied ist der Beitrag für den vorgesehenen Zeitraum zu leisten.

3. Sonderumlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Beitragsfälligkeit

Der Jahresbeitrag ist bis zum 15.01. des Beitragsjahres fällig.

Bei Eintritt in den Verein nach 15.01. eines Beitragsjahres ist der Jahresbeitrag spätestens 14 Tage nach Zahlungsaufforderung im Rahmen der schriftlichen Aufnahmebestätigung zu leisten.

Der Beitrag für eine Gastmitgliedschaft ist entsprechend des vorgesehenen Zeitraums (6 oder 12 Monate) ebenfalls spätestens 14 Tage nach Zahlungsaufforderung im Rahmen der schriftlichen Aufnahmebestätigung zu überweisen.

Es gilt das Datum der Aufnahmebestätigung. Beträge sind unaufgefordert, fristgerecht und bargeldlos zu entrichten.

§ 5 Verzugsfolgen

1. Wird der Beitrag nicht termingerecht entrichtet, erfolgt eine schriftliche Zahlungserinnerung (1. Mahnung) mit erneuter Terminsetzung.
2. Erfolgt auch nach erneuter Terminsetzung (1. Mahnung) keine fristgerechte Beitragszahlung, wird diese schriftlich mit einer weiteren Zahlungserinnerung (2. Mahnung) abgemahnt. Mit dieser Abmahnung wird ein Mahngeld i. H. v. 5 € für die 1. und 2. Zahlungserinnerung (Mahnung) fällig.

Im Falle des erneuten Ausbleibens der Beitragszahlung zzgl. des festgesetzten Mahngeldes, insbesondere nach Ablauf der wiederholt eingeräumten Frist im Rahmen der zweiten schriftlichen Zahlungserinnerung (2. Mahnung) werden Verzugszinsen, ab dem 1. Fälligkeitstag (i. d. R. der 15.01. des Beitragsjahres), i. H. v. 4 % erhoben und durch die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens geltend gemacht.

§ 6 Gültigkeit

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 14.04.2012 beschlossen und tritt zum 01.06.2012 in Kraft.